

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023



Stadtrecht
30.20.06.153

Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Landau – andere Stadtteile, Beispiel Godramstein – ohne Präambel
vom 15.12.2021

Der Stadtrat hat am 14.12.2021 auf Grund

§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. Seite 543) und der §§ 24 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728)

folgende Satzung beschlossen:



Stadtrecht
30.20.06.156

Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Landau Nußdorf (Gestaltungssatzung Nußdorf) – ohne Präambel

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. Seite 543) und der §§ 24 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728)

folgende Satzung beschlossen:

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

<p style="text-align: center;">§ 1 Ziel und Zweck der Satzung</p> <p>Die Satzung dient dem Schutz des historisch und städtebaulich bedeutsamen Ortskerns von Godramstein und dem Erhalt und der Wiederherstellung der historischen Ausprägung des Ortsbildes durch Vorgaben zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt für bauliche Maßnahmen, wie Modernisierungen, Instandsetzungen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen sowie für Neubauten und bezieht sich auf die von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus sichtbaren Maßnahmen, sowie deren Auswirkungen auf die von den öffentlichen Straßen und Platzräumen aus sichtbaren Gebäude- und Dachansichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Ziel und Zweck der Satzung</p> <p>Die Satzung dient dem Schutz des historisch und städtebaulich bedeutsamen Ortskerns von Landau-Nußdorf und dem Erhalt und der Wiederherstellung der historischen Ausprägung des Ortsbildes durch Vorgaben zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt für bauliche Maßnahmen, wie Modernisierungen, Instandsetzungen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen sowie für Neubauten und bezieht sich auf die von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus sichtbaren Maßnahmen, sowie deren Auswirkungen auf die von den öffentlichen Straßen und Platzräumen aus sichtbaren Gebäude- und Dachansichten. Der öffentliche Raum umfasst alle öffentlichen Straßen und Plätze. Nicht zu dem öffentlichen Raum im Sinne dieser Satzung zählt der Außenbereich. Einsehbare</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

- (2) Festsetzungen in Bebauungsplänen und Regelungen anderer Rechtsvorschriften (z.B. baurechtliche, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen) bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Außentüren und der Bedachung einschließlich Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie durch Bekleidung und Verblendungen von Wänden einer Baugenehmigung (§ 62 Absatz 2 Nummer 1 Landesbauordnung). Keiner Baugenehmigung bedürfen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 e) Landesbauordnung; dies gilt nicht für Anlagen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach anderen baurechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Bereiche sind Räume, die von Standpunkten entlang der Grundstücksseiten, die an den öffentlichen Raum angrenzen, sichtbar sind.

- (2) Festsetzungen in Bebauungsplänen und Regelungen anderer Rechtsvorschriften (z.B. baurechtliche, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen) bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Außentüren und der Bedachung einschließlich Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie durch Bekleidung und Verblendungen von Wänden einer Baugenehmigung (§ 62 Absatz 2 Nummer 1 Landesbauordnung). Keiner Baugenehmigung bedürfen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 e) Landesbauordnung; dies gilt nicht für Anlagen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach anderen baurechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

§ 5

Allgemeine Anforderungen, Klimaschutzmaßnahmen

- (1) Sämtliche Baumaßnahmen sind durch Werkstoffwahl, Form- und Farbgebung und Konstruktion so auszuführen, dass sie der Erhaltung der Eigenart des Ortsbildes sowie der Eigenart des jeweiligen Straßen- oder Platzbildes dienen.
- (2) Bei Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie besonders gestaltete Hauseingänge (Türblätter, Türrahmen, Umrahmung und zugehörige Treppenstufen), Wappen- und Schlusssteine, Inschriften, Gewände, Figuren, Konsolen u. ä. an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten. Diese Bauteile sind im Falle eines erforderlichen Bauantrages in den Bauunterlagen darzustellen ~~und zu beschreiben.~~
- (3) Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, sollen auch im Geltungsbereich dieser Satzung möglichst weitgehend zulässig sein. Dabei sind allerdings Ausführungen zu wählen, die den Zielsetzungen dieser Satzung gerecht werden. Sofern eine Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen auch ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung des Schutzzwecks dieser Satzung

§ 5

Allgemeine Anforderungen, Klimaschutzmaßnahmen

- (1) Sämtliche Baumaßnahmen sind durch Werkstoffwahl, Form- und Farbgebung und Konstruktion so auszuführen, dass sie der Erhaltung der Eigenart des Ortsbildes sowie der Eigenart des jeweiligen Straßen- oder Platzbildes dienen.
- (2) Bei Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1, ausgenommen bei Gebäudeabbruch und Neubau, sind Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie besonders gestaltete Hauseingänge (Türblätter, Türrahmen, Umrahmung und zugehörige Treppenstufen), Wappen- und Schlusssteine, Inschriften, Gewände, Figuren, Konsolen u. ä. an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten. Diese Bauteile sind im Falle eines erforderlichen Bauantrages in den Bauunterlagen darzustellen.
- (3) Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, sollen auch im Geltungsbereich dieser Satzung möglichst weitgehend zulässig sein. Dabei sind allerdings Ausführungen zu wählen, die den Zielsetzungen dieser Satzung gerecht werden. Sofern eine Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen auch ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung des Schutzzwecks dieser Satzung möglich ist, ist eine

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

möglich ist, ist eine solche ortsbildverträgliche Variante zu wählen, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Klimaschutzmaßnahmen in den folgenden Paragraphen.

§ 6 **Dächer**

Der charakteristische, einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft von **Godramstein** im Geltungsbereich dieser Satzung ist zu erhalten.

I. Dachform und Dachausrichtung

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszuführen. Historische Walmdächer oder Mansarddächer sollen erhalten bleiben. Für Nebengebäude und Anbauten sind auch Pultdächer zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Flachdächer auf untergeordneten Nebengebäuden von maximal 25 m² Grundfläche im hinteren Grundstücksbereich.
- (2) Zulässig sind bei Hauptgebäuden Dachneigungen von 45° - 55°. Ausnahmsweise zulässig sind bei Hauptgebäuden Dachneigungen zwischen 30° und 45°, sofern dies zur Anpassung an die umgebende Nachbarbebauung erforderlich ist. Die Dachneigung von nach Absatz 1 Satz 2 zulässigen Pultdächern

solche ortsbildverträgliche Variante zu wählen, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Klimaschutzmaßnahmen in den folgenden Paragraphen.

§ 6 **Dächer**

Der charakteristische, einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft von **Nußdorf** im Geltungsbereich dieser Satzung ist zu erhalten.

I. Dachform und Dachausrichtung

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszuführen. Historische Walmdächer oder Mansarddächer sollen erhalten bleiben. Für Nebengebäude und Anbauten sind auch Pultdächer zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Flachdächer auf untergeordneten Nebengebäuden von maximal 25 m² Grundfläche im hinteren Grundstücksbereich.
- (2) Zulässig sind bei Hauptgebäuden Dachneigungen von 45° - 55°. Ausnahmsweise zulässig sind bei Hauptgebäuden Dachneigungen zwischen 30° und 45°, sofern dies zur Anpassung an die umgebende Nachbarbebauung erforderlich ist. Die Dachneigung von nach Absatz 1 Satz 2 zulässigen Pultdächern ist an den Gegebenheiten der Hauptgebäude zu orientieren, an die sie angrenzen

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

ist an den Gegebenheiten der Hauptgebäude zu orientieren, an die sie angrenzen oder an die sie sich anlehnen. Hierbei darf eine Neigung von 10 ° nicht unterschritten werden.

- (3) Die Firstrichtung richtet sich nach der vorherrschenden Umgebungsbebauung. In der Regel sind die Dächer giebelständig zur Straße hin auszuführen. Zur Anpassung an die Bestandsbebauung ist ausnahmsweise eine traufständige Gebäudestellung zulässig.

II. Dachdeckung

- (1) Für die Dachdeckung sind nur naturrote bis rotbraune, nicht glänzende, und nicht glasierte Tonziegel zulässig. ~~Es sind kleinformatige Falzziegel d.h. Hohlfalzziegel (13-15 Stück/m²) oder Doppelmuldenfalzziegel (13-14 Stk/m²) oder Biberschwanzziegel zu verwenden. Vorhandene Naturschieferdeckungen sind zu erhalten.~~
- (2) ~~Ausnahmsweise zulässig~~ sind Schiefer- oder Blechstehfalzdeckungen für Gauben und Mansarddächer, sofern diese am Gebäude historisch nachgewiesen sind. Stehfalzdeckungen sind nur in den beiden kleinsten Scharbreiten für Dachdeckungen (43 und 53 cm) zulässig.

oder an die sie sich anlehnen. Hierbei darf eine Neigung von 10 ° nicht unterschritten werden.

- (3) Die Firstrichtung richtet sich nach der vorherrschenden Umgebungsbebauung. In der Regel sind die Dächer giebelständig zur Straße hin auszuführen. Zur Anpassung an die Bestandsbebauung ist ausnahmsweise eine traufständige Gebäudestellung zulässig.

II. Dachdeckung

- (1) Für die Dachdeckung sind nur naturrote bis rotbraune, nicht glänzende und nicht glasierte Tonziegel zulässig. **Es sind Biberschwanzziegel oder kleinformatige Falzziegel (mind. 13 Stück/m²) zu verwenden.**
- (2) **Zulässig** sind Schiefer- oder Blechstehfalzdeckungen für Gauben und Mansarddächer, sofern diese am Gebäude historisch nachgewiesen sind. Stehfalzdeckungen sind nur in den beiden kleinsten Scharbreiten für Dachdeckungen (43 und 53 cm) zulässig.

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

(3) Ausnahmsweise zulässig sind Glasdeckungen für kleine, untergeordnete Nebendächer von maximal 20 m².

III. Dachaufbauten und Dacheinbauten

(1) Dachaufbauten und Dacheinbauten sind als Elemente des Daches in Größe, Material und Farbe an die sie umgebenden Dachflächen bzw. an die Gesamtgestaltung des Gebäudes bzw. die Umgebungsbebauung anzupassen; die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Trauflänge betragen.

(2) Dachgauben sind wie folgt zulässig:

a) Zulässig sind Satteldachgauben, Schleppgauben und Walmdachgauben, wobei bei einem Gebäude nur eine Gaubenart zulässig ist. Satteldach- und Walmdachgauben sind nur zulässig, wenn ihre Dachneigung mehr als 30° beträgt. Schleppgauben können flacher geneigt sein, sollen jedoch mindestens ~~10~~ 10° Dachneigung aufweisen.

b) Die Gaubenaußenbreite darf nicht mehr als 1,40 m betragen. Ausnahmsweise zulässig sind breitere horizontal ausgerichtete Gauben mit mehr als einem hochformatigen Fensterflügel, soweit sie sich in ihrem Gesamtmaß, ihren Dachrandabständen und in der Größe und Proportion

(3) Ausnahmsweise zulässig sind Glasdeckungen für kleine, untergeordnete Nebendächer von maximal 20 m².

III. Dachaufbauten und Dacheinbauten

(1) Dachaufbauten und Dacheinbauten sind als Elemente des Daches in Größe, Material und Farbe an die sie umgebenden Dachflächen bzw. an die Gesamtgestaltung des Gebäudes bzw. die Umgebungsbebauung anzupassen; die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Trauflänge betragen.

(2) Dachgauben sind wie folgt zulässig:

a) Zulässig sind Satteldachgauben, Schleppgauben und Walmdachgauben, wobei bei einem Gebäude nur eine Gaubenart zulässig ist. Satteldach- und Walmdachgauben sind nur zulässig, wenn ihre Dachneigung mehr als 30° beträgt. Schleppgauben können flacher geneigt sein, sollen jedoch mindestens ~~6~~ 6° Dachneigung aufweisen.

b) Die Gaubenaußenbreite darf nicht mehr als 1,40 m betragen. Ausnahmsweise zulässig sind breitere horizontal ausgerichtete Gauben mit mehr als einem hochformatigen Fensterflügel, soweit sie sich in ihrem Gesamtmaß, ihren Dachrandabständen und in der Größe und Proportion (Breite, Höhe etc.) sowie ihrer Gestaltung in die oben aufgeführten Regelungen einfügen

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

<p>(Breite, Höhe etc.) sowie ihrer Gestaltung in die oben aufgeführten Regelungen einfügen oder soweit eine breitere Ausbildung zur Schaffung eines Rettungswegs notwendig ist.</p> <p>c) Gauben sind so anzuordnen, dass die Mittelachsen der Gaubenfronten über den Mittelachsen der darunterliegenden Fenster oder Wandscheiben der Trauffassade liegen. Die Öffnungsmaße der Gauben müssen kleiner als die der darunterliegenden Fenster sein. Der waagrechte Abstand zwischen Dachgauben sowie der Abstand der Dachgauben zum seitlichen Ortgang (einschließlich Dachüberstand), zum Grat oder zur Kehle muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand des Gaubendaches zum First und der Gaube zur Traufe (in Dachneigung gemessen) muss mindestens 0,5 m betragen.</p> <p>d) Die Dachüberstände von Gauben sind in Anpassung an das Hauptdach und so gering wie möglich auszubilden.</p> <p>e) Die seitliche Gaubenbekleidung von Häusern aus einer Bauzeit vor 1900 muss aus Schiefer oder Holz sein, Gaubenbekleidungen neuerer Gebäude können aus Putz, Holz, Schiefer oder Stehfalzblechen (Scharbreite 43 cm) sein.</p>	<p>oder soweit eine breitere Ausbildung zur Schaffung eines Rettungswegs notwendig ist.</p> <p>c) Gauben sind so anzuordnen, dass die Mittelachsen der Gaubenfronten über den Mittelachsen der darunterliegenden Fenster oder Wandscheiben der Trauffassade liegen. Die Öffnungsmaße der Gauben müssen kleiner als die der darunterliegenden Fenster sein. Der waagrechte Abstand zwischen Dachgauben sowie der Abstand der Dachgauben zum seitlichen Ortgang (einschließlich Dachüberstand), zum Grat oder zur Kehle muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand des Gaubendaches zum First und der Gaube zur Traufe (in Dachneigung gemessen) muss mindestens 0,5 m betragen.</p> <p>d) Die Dachüberstände von Gauben sind in Anpassung an das Hauptdach und so gering wie möglich auszubilden.</p> <p>e) Die seitliche Gaubenbekleidung von Häusern aus einer Bauzeit vor 1900 muss aus Schiefer oder Holz sein, Gaubenbekleidungen neuerer Gebäude können aus Putz, Holz, Schiefer oder Stehfalzblechen (Scharbreite 43 cm) sein.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

<p>(3) Zwerchhäuser bzw. Zwerchgiebel müssen in der Mitte des Gebäudes liegen und ihr First muss mindestens 25 cm unter dem Hauptfirst liegen. Zulässig ist nur ein Zwerchhaus bzw. Zwerchgiebel je Trauffassade. Die Breite des Zwerchhauses bzw. Zwerchgiebels darf maximal ein Drittel der dazugehörigen Trauflänge betragen. Ausnahmsweise zulässig ist die Kombination von Zwerchhaus bzw. Zwerchgiebel mit einer zusätzlichen Gaubenform.</p> <p>(4) Zulässig sind Dachflächenfenster nur bei Gebäuden der hinteren Grundstücksbereiche. Sie dürfen nur hochkant verwendet werden. Das Blendrahmenaußenmaß der Dachflächenfenster darf max. 0,80 m breit und 1,20 m hoch sein. Der Abstand des Dachflächenfensters zum First und zur Traufe (in Dachneigung gemessen) muss mindestens 0,5 m betragen. Ausnahmsweise zulässig ist ein größeres Dachflächenfenster, soweit es zur Schaffung eines Rettungswegs notwendig ist. Ausnahmsweise zulässig sind Dachflächenfenster bei straßenseitigen Gebäuden, soweit die Errichtung einer Gaube aus konstruktiven oder gestalterischen Gründen nicht möglich ist. Die Größenvorgaben des Satzes 2 gelten auch hier.</p> <p>(5) Ausnahmsweise zulässig sind Dacheinschnitte nur in Gebäuden der hinteren Grundstücksbereiche. Sie dürfen eine Breite</p>	<p>(3) Zwerchhäuser bzw. Zwerchgiebel müssen in der Mitte des Gebäudes liegen und ihr First muss mindestens 25 cm unter dem Hauptfirst liegen. Zulässig ist nur ein Zwerchhaus bzw. Zwerchgiebel je Trauffassade. Die Breite des Zwerchhauses bzw. Zwerchgiebels darf maximal <u>40%</u> der dazugehörigen Trauflänge betragen. Ausnahmsweise zulässig ist die Kombination von Zwerchhaus bzw. Zwerchgiebel mit einer zusätzlichen Gaubenform.</p> <p>(4) Zulässig sind Dachflächenfenster nur bei Gebäuden der hinteren Grundstücksbereiche. Sie dürfen nur hochkant verwendet werden. Das Blendrahmenaußenmaß der Dachflächenfenster darf max. 0,80 m breit und 1,20 m hoch sein. Der Abstand des Dachflächenfensters zum First und zur Traufe (in Dachneigung gemessen) muss mindestens 0,5 m betragen. Ausnahmsweise zulässig ist ein größeres Dachflächenfenster, soweit es zur Schaffung eines Rettungswegs notwendig ist. Ausnahmsweise zulässig sind Dachflächenfenster bei straßenseitigen Gebäuden, soweit die Errichtung einer Gaube aus konstruktiven oder gestalterischen Gründen nicht möglich ist. Die Größenvorgaben des Satzes 2 gelten auch hier.</p> <p>(5) Ausnahmsweise zulässig sind Dacheinschnitte nur in Gebäuden der hinteren Grundstücksbereiche. Sie dürfen eine Breite von maximal 3,50 m nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,50 m zu Ortgang und First ist einzuhalten.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

<p>von maximal 3,50 m nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,50 m zu Ortgang und First ist einzuhalten.</p> <p>(6) Solaranlagen sind auf Dächern grundsätzlich zulässig. Die Vorgaben des Denkmalrechts und anderer Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>IV. Dachüberstand, Traufe, Ortgang und Fallrohre</p> <p>(1) Die Ausbildung von Traufgesimsen, Dachüberständen, Firsten und Kehlen ist der ortsüblichen bzw. der historischen Bauweise eines Gebäudes anzugleichen. Ortstypisch sind ausgeprägte Traufen (ca. 30-50 cm) und knappe Ortgänge (ca. 20 cm). Die Traufe darf durch Balkone oder andere Bauteile nicht unterbrochen werden, außer für Zwerchhäuser und Zwerchgiebel.</p> <p>(2) Fallrohre sind an den Fassadenecken anzuordnen.</p> <p>(3) Zulässig sind als Materialien für Dachrinnen und Fallrohre ausschließlich Zink und Kupfer.</p> <p>(4) Nicht zulässig sind Dachrinnen an Satteldach- und Walmdachgauben.</p>	<p>(6) Solaranlagen sind auf Dächern grundsätzlich zulässig. Die Vorgaben des Denkmalrechts und anderer Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>IV. Dachüberstand, Traufe, Ortgang und Fallrohre</p> <p>(1) Die Ausbildung von Traufgesimsen, Dachüberständen, Firsten und Kehlen ist der ortsüblichen bzw. der historischen Bauweise eines Gebäudes anzugleichen. Ortstypisch sind ausgeprägte Traufen (ca. 30-50 cm) und knappe Ortgänge (ca. 20 cm). Die Traufe darf durch Balkone oder andere Bauteile nicht unterbrochen werden, außer für Zwerchhäuser und Zwerchgiebel.</p> <p>(2) Fallrohre sind, <u>falls bautechnisch möglich</u>, an den Fassadenecken anzuordnen.</p> <p>(3) Zulässig sind als Materialien für Dachrinnen und Fallrohre ausschließlich Zink und Kupfer.</p> <p>(4) Nicht zulässig sind Dachrinnen an Satteldach- und Walmdachgauben.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

§ 7 Fassaden

Die vorhandenen Fassaden der historischen Gebäude sind bei Erneuerungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zu erhalten. Die Gestaltung der Fassade bei Neu- und Umbauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung muss sich in das Straßenbild einfügen.

I. Fassadengliederung

- (1) Vorhandene gestaltbestimmende Bauteile und Fassadenelemente (wie z.B. Fenstergewände, Traufgesimse, Klappläden) sind sichtbar zu belassen und dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erdgeschoss und Obergeschoss müssen klare vertikale Achsbezüge zueinander haben. Ausnahmsweise zulässig sind versetzte Fensteröffnungen, soweit die Raumaufteilung keine Alternative zulässt oder der Fassadenentwurf sich trotzdem harmonisch in die Fassadenstruktur der Umgebungsbebauung einfügt.
- (3) Sichtbare vertikale Konstruktionselemente müssen bei Mauerwerksbau im Erdgeschoss mindestens eine Breite von 30 cm

§ 7 Fassaden

Die vorhandenen Fassaden der historischen Gebäude sind bei Erneuerungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zu erhalten. Die Gestaltung der Fassade bei Neu- und Umbauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung muss sich in das Straßenbild einfügen.

I. Fassadengliederung

- (1) Vorhandene gestaltbestimmende Bauteile und Fassadenelemente (wie z.B. Fenstergewände, Traufgesimse, Klappläden) sind sichtbar zu belassen und dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erdgeschoss und Obergeschoss müssen klare vertikale Achsbezüge zueinander haben. Ausnahmsweise zulässig sind versetzte Fensteröffnungen, soweit die Raumaufteilung keine Alternative zulässt oder der Fassadenentwurf sich trotzdem harmonisch in die Fassadenstruktur der Umgebungsbebauung einfügt.
- (3) Sichtbare vertikale Konstruktionselemente müssen bei Mauerwerksbau im Erdgeschoss mindestens eine Breite von 30 cm aufweisen. Stützen hinter Glas gelten nicht als gliedernde Elemente.

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

aufweisen. Stützen hinter Glas gelten nicht als gliedernde Elemente.

II. Fassadenmaterial und -farbe

- (1) Die sichtbaren Fassadenelemente sind in traditionellem, im Geltungsbereich der Satzung überwiegend vorkommenden Material oder solchem, das diesem in Form, Struktur und Farbe entspricht, auszuführen. Bestehende Fachwerkkonstruktionen sind bei Baumaßnahmen als solche zu erhalten und zu pflegen. Entsprechend dem vorhandenen Ortsbild sind Außenwände nur als verputztes Mauerwerk, verputzte Holzbauweise, offenes Fachwerk, offenes Backsteinmauerwerk auszubilden. Zulässig sind für Nebengebäude neben Mauerwerks- auch Holzständerkonstruktionen, verputzt, verschalt oder beplankt. Verputzte Fachwerkfassaden, die zur Bauzeit als Sichtfachwerk errichtet wurden, können im Zuge von Maßnahmen an der Fassade wieder freigelegt werden.
- (2) Zulässig sind für Hauptgebäude glatte, mineralische Außenputze mit einer Körnung von maximal 1,5 mm. Für historische Gebäude ist eine Putzkörnung von 0,3 bis 1,0 mm zu wählen. Ausnahmsweise zulässig sind andere Putzarten und Putzkörnungen, sofern sie bauzeitlich typisch und nachweisbar sind.

II. Fassadenmaterial und -farbe

- (1) Die sichtbaren Fassadenelemente sind in traditionellem, im Geltungsbereich der Satzung überwiegend vorkommenden Material oder solchem, das diesem in Form, Struktur und Farbe entspricht, auszuführen. Bestehende Fachwerkkonstruktionen sind bei Baumaßnahmen als solche zu erhalten und zu pflegen. Entsprechend dem vorhandenen Ortsbild sind Außenwände nur als verputztes Mauerwerk, verputzte Holzbauweise, offenes Fachwerk, offenes Backsteinmauerwerk auszubilden. Zulässig sind für Nebengebäude neben Mauerwerks- auch Holzständerkonstruktionen, verputzt, verschalt oder beplankt. Verputzte Fachwerkfassaden, die zur Bauzeit als Sichtfachwerk errichtet wurden, können im Zuge von Maßnahmen an der Fassade wieder freigelegt werden.
- (2) Zulässig sind für Hauptgebäude glatte, mineralische Außenputze mit einer Körnung von maximal 3,0 mm. Für historische Gebäude ist eine Putzkörnung von 0,3 bis 1,5 mm zu wählen. Ausnahmsweise zulässig sind andere Putzarten und Putzkörnungen, sofern sie bauzeitlich typisch und nachweisbar sind. Zulässig

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

<p>Zulässig ist für Gebäudesockel und Fenstergewände (-faschen) auch farblich abgesetzter Putz oder Naturstein.</p> <p>(3) Zulässig sind helle, gedeckte Farbanstriche auf den Putzfassaden mit einem Hell-bezugswert HBW 30 -100 und einem Chromawert C 0 – 30 (= keine grellen Farben). Teilanstriche für beispielsweise Faschen und Sockelzonen müssen mit den übrigen Fassadenteilen abgestimmt werden. Sandsteingewände sowie Holzfachwerk sind farblich von den übrigen Fassadenflächen abzusetzen.</p> <p>(4) Nicht zulässig sind Leitungsführungen auf der Straßen- und Hoffassade der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Gebäude (z.B. Be- und Entlüftungen, Telefonanschlüsse).</p> <p>III. Fassadendämmung</p> <p>Zulässig sind Dämmmaßnahmen als Beitrag zu Energieeinsparmaßnahmen, soweit gestaltbestimmende Fassadenelemente und -gliederungen nicht überdeckt werden. Die vorstehenden Regelungen zu Fassadenmaterial und -farbe finden entsprechend Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Fenster</p>	<p>ist für Gebäudesockel und Fenstergewände (-faschen) auch farblich abgesetzter Putz oder Naturstein.</p> <p>(3) Zulässig sind helle, gedeckte Farbanstriche auf den Putzfassaden mit einem Hell-bezugswert HBW 30 -100 und einem Chromawert C 0 – 30 (= keine grellen Farben). Teilanstriche für beispielsweise Faschen und Sockelzonen müssen mit den übrigen Fassadenteilen abgestimmt werden. Sandsteingewände sowie Holzfachwerk sind farblich von den übrigen Fassadenflächen abzusetzen.</p> <p>(4) Nicht zulässig sind Leitungsführungen auf der Straßen- und Hoffassade der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Gebäude (z.B. Be- und Entlüftungen, Telefonanschlüsse).</p> <p>III. Fassadendämmung</p> <p>Zulässig sind Dämmmaßnahmen als Beitrag zu Energieeinsparmaßnahmen, soweit gestaltbestimmende Fassadenelemente und -gliederungen nicht überdeckt werden. Die vorstehenden Regelungen zu Fassadenmaterial und -farbe finden entsprechend Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Fenster</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

Die Fenster sind als wesentliche Elemente der Stadt- und Gebäudegestaltung entsprechend der Gebäudetypologie zu erhalten, zu sanieren und ggf. wiederherzustellen. Die Maßstäblichkeit bestehender Fassadengliederung ist zu erhalten. Bei neuen Fassaden (Neubau, Fassadenumbau) sind Fenster und Fenstertüren in der Größe an den Maßverhältnissen der Gebäude der näheren Umgebung zu orientieren und anzupassen.

I. Fensterformat und -gliederung, Fenstermaterial

- (1) Jede Fensteröffnung muss ein rechteckig stehendes Format haben mit einem Seitenverhältnis von Fensterbreite zu Fensterhöhe 1:1,2 bis maximal 1:1,75. Ausnahmsweise zulässig sind bodentiefe Fenster oder Schaufenster. Sie müssen auf die anderen Fenster der Fassade abgestimmt und entsprechend gegliedert sein. Ausnahmsweise zulässig sind unterschiedliche Fenstergrößen je Geschossebene, soweit sie gestalterisch oder funktional begründet sind und den sonstigen Vorgaben der Fassadengestaltung entsprechen.
- (2) ~~Die~~ Fenster ~~sind~~ - außer bei Fachwerk - in der Laibung von der Fassadenvorderkante mindestens 10 cm zurückzusetzen.
- (3) Fenster bis zu einer Breite von 1,00 m (Rahmenaußenmaß) sind in einflügliger Ausführung zulässig. Einzelfenster mit einem Rahmenaußenmaß von mehr als 1,00 m Breite sind

Die Fenster sind als wesentliche Elemente der Stadt- und Gebäudegestaltung entsprechend der Gebäudetypologie zu erhalten, zu sanieren und ggf. wiederherzustellen. Die Maßstäblichkeit bestehender Fassadengliederung ist zu erhalten. Bei neuen Fassaden (Neubau, Fassadenumbau) sind Fenster und Fenstertüren in der Größe an den Maßverhältnissen der Gebäude der näheren Umgebung zu orientieren und anzupassen.

I. Fensterformat und -gliederung, Fenstermaterial

- (1) Jede Fensteröffnung muss ein rechteckig stehendes Format haben mit einem Seitenverhältnis von Fensterbreite zu Fensterhöhe 1:1,2 bis maximal 1:1,75. Ausnahmsweise zulässig sind bodentiefe Fenster oder Schaufenster. Sie müssen auf die anderen Fenster der Fassade abgestimmt und entsprechend gegliedert sein. Ausnahmsweise zulässig sind unterschiedliche Fenstergrößen je Geschossebene, soweit sie gestalterisch oder funktional begründet sind und den sonstigen Vorgaben der Fassadengestaltung entsprechen.
- (2) Grundsätzlich sind die Fenster - außer bei Fachwerk - in der Laibung von der Fassadenvorderkante mindestens 10 cm zurückzusetzen.
- (3) Fenster bis zu einer Breite von 1,00 m (Rahmenaußenmaß) sind in einflügliger Ausführung zulässig. Einzelfenster mit einem Rahmenaußenmaß von mehr als 1,00 m Breite sind grundsätzlich mehrflügelig auszuführen (z.B. Teilung in

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

grundsätzlich mehrflügelig auszuführen (z.B. Teilung in Drehflügel, Oberlichter). Sie sind gebäudetypisch und stadtgestalterisch angemessen durch Sprossen zu gliedern. Zulässig sind glasteilende Sprossen und aufgesetzte, sogenannte Wiener Sprossen. Nicht zulässig sind nur im Scheibenzwischenraum eingebaute Sprossen. Zulässig sind Fenster ohne Gliederung, soweit ihr Rahmenaußenmaß nicht größer als 60 cm ist.

- (4) Zulässig sind bei vor 1960 errichteten Gebäuden nur Holzfenster mit schlanken Rahmen und Flügelprofilen. Ausnahmsweise zulässig sind Fenster aus **Metall**, soweit ~~diese Materialausführung~~ für die Bauzeit und den vorhandenen Gebäudetypus charakteristisch ist.

II. Fensterläden

- (1) Vorhandene Klappläden sind zu erhalten.
- (2) Zulässig sind nur Klappläden aus Holz oder Metall.
- (3) Rollläden müssen so eingebaut werden, dass sie im aufgerollten Zustand samt dem Rollladenkasten nach außen nicht sichtbar werden.
- (4) Nicht zulässig ist der nachträgliche Rollladeneinbau in Fachwerkwänden und bei Fenstern mit Sandsteingewänden.

Drehflügel, Oberlichter). Sie sind gebäudetypisch und stadtgestalterisch angemessen durch Sprossen zu gliedern. Zulässig sind glasteilende Sprossen und aufgesetzte, sogenannte Wiener Sprossen. Nicht zulässig sind nur im Scheibenzwischenraum eingebaute Sprossen. Zulässig sind Fenster ohne Gliederung, soweit ihr Rahmenaußenmaß nicht größer als 60 cm ist.

- (4) Zulässig sind bei vor 1960 errichteten Gebäuden nur Holzfenster mit schlanken Rahmen und Flügelprofilen. Ausnahmsweise zulässig sind Fenster aus **anderen Materialien**, soweit **die Anmutung** für die Bauzeit und den vorhandenen Gebäudetypus charakteristisch ist.

II. Fensterläden

- (1) Vorhandene Klappläden sind zu erhalten.
- (2) Zulässig sind nur Klappläden aus Holz oder Metall.
- (3) Rollläden müssen so eingebaut werden, dass sie im aufgerollten Zustand samt dem Rollladenkasten nach außen nicht sichtbar werden.
- (4) Nicht zulässig ist der nachträgliche Rollladeneinbau in Fachwerkwänden und bei Fenstern mit Sandsteingewänden.

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein,
Stand 03.03.2023

(5) Ausnahmsweise zulässig sind Schiebeläden aus Holz oder Metall mit feingliedrigen Führungsschienen oben und unten.

§ 9

Eingänge und Einfahrten

Türen und Tore in bestehenden historischen Gebäuden sind zu erhalten, soweit im originalen Bestand vorhanden, oder nach überlieferten Vorbildern zu gestalten und mit der Architektur des Hauses in Einklang zu bringen. Treppen und Vordächer als Teil von Eingängen sind gestalterisch bezüglich Form, Materialität und Größe auf die Fassade und die Türen abzustimmen.

Hohe Tore als Grundstückszufahrt, zwischen Haupt- und Nebengebäude sind im Geltungsbereich der Satzung ein wichtiges Gestaltungselement, das als Prinzip der Erschließung erhalten und auch bei Neubauten angewendet werden soll.

I. Türen und Tore

- (1) Historische Eingangstore als ortstypische Elemente dürfen in ihrer Form nicht verändert werden.
- (2) Neue Türen und Tore in Bestandsbauten sollen in Größe, Form und Gewände an den historischen Vorbildern aus der Bauzeit des Bestandsbaus orientiert werden.

(5) Ausnahmsweise zulässig sind Schiebeläden aus Holz oder Metall mit feingliedrigen Führungsschienen oben und unten.

§ 9

Eingänge und Einfahrten

Türen und Tore in bestehenden historischen Gebäuden sind zu erhalten, soweit im originalen Bestand vorhanden, oder nach überlieferten Vorbildern zu gestalten und mit der Architektur des Hauses in Einklang zu bringen. Treppen und Vordächer als Teil von Eingängen sind gestalterisch bezüglich Form, Materialität und Größe auf die Fassade und die Türen abzustimmen.

Hohe Tore als Grundstückszufahrt, zwischen Haupt- und Nebengebäude sind im Geltungsbereich der Satzung ein wichtiges Gestaltungselement, das als Prinzip der Erschließung erhalten und auch bei Neubauten angewendet werden soll.

I. Türen und Tore

- (1) Historische Eingangstore als ortstypische Elemente dürfen in ihrer Form nicht verändert werden.
- (2) Neue Türen und Tore in Bestandsbauten sollen in Größe, Form und Gewände an den historischen Vorbildern aus der Bauzeit des Bestandsbaus orientiert werden.

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

- (3) Zulässig sind für Haustüren, Hof- und Garagentore an Bestandsgebäuden nur Holzkonstruktionen.
- (4) Ausnahmsweise zulässig sind für Hof-, Garagen- und Einfriedungstore auch Metall-(gitter-)konstruktionen mit einer auf die Fassade abgestimmten Farbbeschichtung oder mit Echtholzbeplankung.
- (5) Nicht zulässig sind für Tür- und Toranlagen Gitterkonstruktionen mit Sichtblenden oder Verkleidungen aus Kunststoff oder Anlagen mit Holzimitationen.
- (6) Ausnahmsweise zulässig sind Holztüren mit Glaseinsätzen, sofern der Glaseinsatz maximal $\frac{1}{4}$ der Türfläche ausmacht.

II. Treppen

- (1) Vorhandene Eingänge und Treppenstufen in Sandstein an historischen Gebäuden sind zu erhalten.
- (2) Zulässig sind Außentreppen aus ortstypischen Naturmaterialien oder Gusseisen. Für Neubauten sind auch Betonstufen, jedoch kein Waschbeton, und Stahltreppen zulässig.

- (3) Zulässig sind für Haustüren, Hof- und Garagentore an Bestandsgebäuden nur Holzkonstruktionen.
- (4) Ausnahmsweise zulässig sind für Hof-, Garagen- und Einfriedungstore auch Metall-(gitter-)konstruktionen mit einer auf die Fassade abgestimmten Farbbeschichtung oder mit Echtholzbeplankung.
- (5) Nicht zulässig sind für Tür- und Toranlagen Gitterkonstruktionen mit Sichtblenden oder Verkleidungen aus Kunststoff oder Anlagen mit Holzimitationen.
- (6) Ausnahmsweise zulässig sind Holztüren mit Glaseinsätzen, sofern der Glaseinsatz maximal $\frac{1}{3}$ der Türfläche ausmacht.

II. Treppen

- (1) Vorhandene Eingänge und Treppenstufen in Sandstein an historischen Gebäuden sind zu erhalten.
- (2) Zulässig sind Außentreppen aus ortstypischen Naturmaterialien oder Gusseisen. Für Neubauten sind auch Betonstufen, jedoch kein Waschbeton, und Stahltreppen zulässig.

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein,
Stand 03.03.2023

<p>(3) Nicht zulässig sind Naturstieptreppen aus glänzend poliertem Naturstein sowie mit Fliesen bekleidete Stufen.</p> <p>(4) Treppengeländer müssen sich in Materialität und Gestaltung in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.</p> <p>III. Vordächer</p> <p>(1) Vordächer dürfen gliedernde Fassadenelemente nicht überdecken. Sie sind der zu schützenden Türöffnung hinsichtlich Proportion und Größe anzupassen.</p> <p>(2) Zulässig sind über Hauseingängen Vordächer aus Glas sowie Holz- und Stahlkonstruktionen mit einer Ziegel- oder Glasdeckung.</p> <p>(3) Ausnahmsweise zulässig sind Vordächer mit Stehfalzblechdeckung, wenn das Material auf dem Dach oder als Gaubendeckung ebenfalls vorkommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Balkone, Loggien</p> <p>Balkone (einschließlich ihrer Geländer) und Loggien müssen sich in Materialität und Gestaltung in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.</p>	<p>(3) Nicht zulässig sind Naturstieptreppen aus glänzend poliertem Naturstein sowie mit Fliesen bekleidete Stufen.</p> <p>(4) Treppengeländer müssen sich in Materialität und Gestaltung in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.</p> <p>III. Vordächer</p> <p>(1) Vordächer dürfen gliedernde Fassadenelemente nicht überdecken. Sie sind der zu schützenden Türöffnung hinsichtlich Proportion und Größe anzupassen.</p> <p>(2) Zulässig sind über Hauseingängen Vordächer aus Glas sowie Holz- und Stahlkonstruktionen mit einer Ziegel- oder Glasdeckung.</p> <p>(3) Ausnahmsweise zulässig sind Vordächer mit Stehfalzblechdeckung, wenn das Material auf dem Dach oder als Gaubendeckung ebenfalls vorkommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Balkone, Loggien</p> <p>Balkone (einschließlich ihrer Geländer) und Loggien müssen sich in Materialität und Gestaltung in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein, Stand 03.03.2023

<p>(1) Balkone und Loggien sind straßenseitig nicht zulässig.</p> <p>(2) An der Seitenfassade angebrachte Balkone müssen gegenüber der Straßenfassade mindestens 1,0 m zurücktreten.</p> <p>(3) Loggien sind nur bei Gebäuden der hinteren Grundstücksbereiche zulässig.</p> <p>(4) Ortsbildprägende Gestaltungselemente dürfen bei der Errichtung von Balkonen nicht verdeckt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Einfriedungen</p> <p>(1) Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum hin sind in Form von Mauern aus Naturstein (Sandstein) oder als verputztes Mauerwerk mit Kronenabschluss herzustellen. Kronenabschlüsse sind mit Naturwerksteinen oder Ziegelabdeckungen herzustellen.</p> <p>(2) Zulässig sind auch Holzzäune aus senkrechten Latten oder Brettern mit Zwischenräumen, vorzugsweise zwischen gemauerten Pfeilern aus Naturstein oder verputzt), aber auch zwischen Holz- oder Metallpfosten.</p>	<p>(1) Balkone und Loggien sind straßenseitig nicht zulässig.</p> <p>(2) An der Seitenfassade angebrachte Balkone müssen gegenüber der Straßenfassade mindestens 1,0 m zurücktreten.</p> <p><u>(3)</u> Ortsbildprägende Gestaltungselemente dürfen bei der Errichtung von Balkonen nicht verdeckt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Einfriedungen</p> <p>(1) Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum hin sind in Form von Mauern aus Naturstein (Sandstein) oder als verputztes Mauerwerk mit Kronenabschluss herzustellen. Kronenabschlüsse sind mit Naturwerksteinen oder Ziegelabdeckungen herzustellen, <u>in Abstimmung mit dem Fachamt auch in Beton.</u></p> <p>(2) Zulässig sind auch Holzzäune aus senkrechten Latten oder Brettern mit Zwischenräumen, vorzugsweise zwischen gemauerten Pfeilern aus Naturstein oder verputzt), aber auch zwischen Holz- oder Metallpfosten.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur neuen Gestaltungssatzung Nußdorf und bestehenden Gestaltungssatzung Godramstein,
Stand 03.03.2023

<p>(3) Tore sind in Holz oder Metall mit matten und unauffälligen Farbtönen auszuführen.</p> <p style="text-align: center;">§12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der Ortskerne der Stadtteile der Stadt Landau in der Pfalz“ vom 10.11.1994 für den örtlichen Geltungsbereich Godramstein außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 15.12.2021 Die Stadtverwaltung</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p>	<p>(3) Tore sind in Holz oder Metall mit matten und unauffälligen Farbtönen auszuführen.</p> <p style="text-align: center;">§12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der Ortskerne der Stadtteile der Stadt Landau in der Pfalz“ vom 10.11.1994 für den örtlichen Geltungsbereich <u>Nußdorf</u> außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, <u>.....</u> Die Stadtverwaltung</p> <p><u>Dr. Dominik Geißler</u> Oberbürgermeister</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------